

# Merkblatt

---

## *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/Anrechnung von beruflich erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten*

### Allgemeines

Wenn Sie bereits an einer anderen Hochschule Prüfungsleistungen erbracht haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen für Ihr Studium an der Hochschule Furtwangen (HFU) angerechnet werden. Entsprechendes gilt für beruflich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten. In der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen ist die Anrechnung in §14 (Bachelorstudiengänge) bzw. §13 (Masterstudiengänge) geregelt.

Im Bachelorstudiengang Physiotherapie (PT) muss nach §12 MPhG außerdem ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde gestellt und positiv beschieden werden.

Bitte beachten Sie:

- **Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie an der Hochschule Furtwangen bereits bestanden oder nicht bestanden haben oder von denen Sie bereits zurückgetreten sind, können nicht durch eine Anrechnung ersetzt werden.**
- **Schulische Leistungen können in der Regel nicht anerkannt werden.**



Dieses Merkblatt gilt **nicht** für Leistungen, die in einem Auslandssemester erbracht wurden, welches im Rahmen des Studiums an der Hochschule Furtwangen erbracht worden sind.

### Beratung

Lassen Sie sich vor der Einreichung eines Antrags über das Verfahren und über die Möglichkeiten der Anrechnung beraten. In der Regel ist der **FPA-Vorsitzende** für die Anrechnung zuständig. In manchen Fakultäten ist die Zuständigkeit auf den Studiendekan Ihres Studiengangs delegiert.

### Antrag auf Anrechnung: Ablauf und Fristen

Ein Antrag auf Anrechnung für Leistungsfeststellungen des betreffenden Semesters oder (bei Quereinsteigern) vorhergehender Semester kann nur **innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn** gestellt werden.



Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.2	jr	ZPA: 08.01.2014	WiSe 2017/2018

Lassen Sie sich auf dem [Antragsformular](#) vom FPA-Vorsitzenden/Studiendekan den Termin der Antragstellung bestätigen.



Holen Sie sich dann bei den zuständigen Lehrpersonen/Modulverantwortlichen Personen die Anrechnungsvermerke ein. Dazu sind die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere:

- **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen:** Unbereinigter Notenspiegel, Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.
- **Anrechnung von beruflich erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten:** Verordnung über die Berufsausbildung, Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsaufgaben

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen eingereicht sind.



Nach Vorliegen der Bewertungen aller beteiligter Lehrpersonen /Modulverantwortlichen Personen legen Sie den Antrag dem **FPA-Vorsitzenden/Studiendekan** vor. Dieser entscheidet über die Anrechnungen.

Sie erhalten vom FPA-Vorsitzenden/Studiendekan einen schriftlichen Nachweis über das Ergebnis des Verfahrens. Dieser wird vom FPA-Vorsitzenden/Studiendekan an das Prüfungsamt weitergeleitet.

### Noten, Anrechnung von Fehlversuchen

Wird eine unbenotete Leistung auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, für welche die Studien- und Prüfungsordnung der HFU eine Note vorsieht, so wird die **Note 4,0** übernommen.

Die Noten der angerechneten Leistungen werden übernommen. Bei angerechneten Prüfungsleistungen, welche im Ausland erbracht wurden, erfolgt eine Umrechnung gemäß der „Tabelle für die HFU-einheitliche Umrechnung von Auslandsprüfungsleistungen“.

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.2	jr	ZPA: 08.01.2014	WiSe 2017/2018

Haben Sie eine Studien- oder Prüfungsleistung nach einem oder mehreren **Fehlversuchen** bestanden und wird diese Leistung angerechnet, so werden für die Fehlversuche die entsprechenden **Maluspunkte** verbucht.

Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im Zeugnis kenntlich gemacht werden.

### **Anrechnungseinheit**

Nur komplette Leistungsfeststellungen, die in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung der HFU ausgewiesen sind, können per Anrechnung durch extern erbrachte Leistungen ersetzt werden.

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.2	jr	ZPA: 08.01.2014	WiSe 2017/2018